



## **Ergänzung zur Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Daaden mit Schutz- und Hygienekonzept während der Corona-Pandemie**

Der Stadtrat hat die nachfolgende

### **Ergänzung zur Haus- und Badeordnung für die Badesaison 2021**

in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2021 beraten und beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	Seite 2
2. Geltungsbereich	Seite 2
3. Ausschluss vom Besuch des Freibades	Seite 2
4. Eigenverantwortung der Badbenutzer	Seite 2
5. Personenbezogene Einzelmaßnahmen	Seite 3
6. Einrichtungsbezogene Maßnahmen	Seiten 3,4
7. Regelungen zur Benutzung des Freibads	Seite 5
7.1. Schwimmerbecken	
7.2. Nichtschwimmerbecken	
7.3. Wasserrutschen	
7.4. Kleinkinderbereich	
7.5. Beach-Volleyballfeld	
7.6. Liegeflächen	
7.7. Beckenumgänge	
8. Nutzungsregelungen für einzelne Anlagen	Seite 5
9 Verhaltensregeln für Badebesucher	Seite 6
10. Kontaktnachverfolgung, Speicherung der Kontaktdaten	Seite 7
11. Verhaltensmaßnahmen des Personals	Seite 7
12. Inkrafttreten / Außerkrafttreten	Seite 7

## 1. Einleitung

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden „3. Welle“ der Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen **soweit wie möglich** vorbeugen, um die Bevölkerung, die Gesundheit der Badegäste und der Mitarbeiter im Freibad zu schützen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass **auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen –** durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Die Regelungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes orientieren sich an:

1. dem Pandemieplan Bäder 4.0 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.
2. der 19. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz
3. dem Hygienekonzept für Freibäder der Landesregierung, Stand 11.9.2020
4. dem 4. BGGesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.4.21 („Bundesnotbremse“).

Sie ergänzen die bestehende Haus- und Badeordnung der Stadt Daaden vom 21. Juni 2017. Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei veränderten Rahmenbedingungen geprüft und ggfs. entsprechend den jeweiligen Vorgaben angepasst.

## 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Freibad Daaden mit den Nebeneinrichtungen (Umkleidegebäude, Duschen, WC-Anlagen, Liegeflächen, Beachvolleyballfeld).

## 3. Ausschluss vom Besuch des Freibades

Vom Besuch des Freibades werden ausgeschlossen:

1. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung der Stadt Daaden vom 21.6.17 oder diese ergänzenden Bestimmungen verstoßen;
2. Besucher, die Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten;
3. Besucher, die erkennbare Symptome einer Atemwegsinfektion haben.
4. Bei Nichteinhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes und der Verhaltensmaßnahmen werden die Badegäste zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Regeln nach diesem mündlichen Hinweis nicht eingehalten, kann der Badegast des Freibades verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

## 4. Eigenverantwortung der Badbenutzer

Die im vorliegenden Schutz und Hygieneplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer **Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen** - durch Einhaltung der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers, wie sie insbesondere im Schutz- und Hygienekonzept niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers ständig hinweisen müsste.

## Haftungsausschluss

Verkehrssicherungsmaßnahmen des Badbetreibers, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet. Insbesondere ist auch eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nicht üblich und auch nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich. Der Besucher eines Schwimmbades

kann eine Badeaufsicht, aber keine lückenlose ‚Rundum-Kontrolle‘ erwarten (BGH, Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR95/03, Rdnr. 16). Bei Verstößen der grundsätzlichen Abstands- und Hygieneregeln von Badegästen kann kein Organisationsverschulden gegen die Stadt Daaden als Betreiber des Freibades hergeleitet werden. Mit Benutzung der Einrichtung wird dieser Haftungsausschluss anerkannt.

## 5. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen das Freibad nicht betreten.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Freibads die Hände desinfizieren. Desinfektionsspender werden im Eingangsbereich sowie vor den WCs vorgehalten.
- c. Besucher müssen die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) beachten. Sie werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- d. Soweit im Bereich der Umkleidekabinen und der WCs der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung obligatorisch.
- e. Kassenpersonal wird durch eine Trennscheibe geschützt.
- f. In Schwimmbecken ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
- g. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig.
- h. Vor dem Betreten des Badebeckens ist die Benutzung der Beckendusche für alle Badegäste verpflichtend.

## 6. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

### 6.1. Personenbegrenzung

Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste wird von der Stadt Daaden aus Vorsorgegründen begrenzt auf **300 Badegäste pro Zeitblock**. Durch eine elektronische Eingangskontrolle (Ampelsystem) wird die Höchstzahl automatisiert überwacht.

### 6.2. Eintrittsregelung: Saisonkarten

Da die uneingeschränkte Nutzung des Freibades aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Betrieb des Freibades während der Corona-Pandemie nicht garantiert werden kann, wird festgelegt, dass ein **Eintritt nur mit vorher erworbenen Saisonkarten** möglich ist. Da die Personenzahl auf 300 Besucher pro Zeitblock begrenzt wird, besteht trotz Erwerbs einer Saisonkarte kein Anspruch auf Zutritt zum Bad bei einem Erreichen der Besuchergrenze.

Die bisherige Gebührenregelung ist während des Freibadbetriebes in der Corona-Pandemie außer Kraft gesetzt.

### 6.3. Zeitblöcke

Damit die Regelungen im Schutz- und Hygienekonzept umgesetzt werden können und um möglichst vielen Badegästen den Eintritt in das Freibad zu ermöglichen, gibt es für die Badesaison 2020 folgende Zeitblöcke:

**Zeitblock 1: 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

**Zeitblock 2: 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr**

Jeder Saisonkarteninhaber ist **pro Tag nur zum einmaligen Eintritt** in das Freibad berechtigt.

Die Besucher sind gehalten, rechtzeitig vor Ablauf der Zeitbegrenzung eigenständig das Bad zu verlassen, damit die erforderlichen Desinfektionsarbeiten fristgerecht

durchgeführt werden können. Die Schließzeit von 1/2 Stunde zwischen den Zeitblöcken wird dazu genutzt, den Auslass der anwesenden Badegäste kontrolliert durchführen zu können, damit Personenansammlungen vermieden werden. Weiter soll garantiert werden, dass keine Badegäste den jeweiligen Tages-Zeitblock überziehen können. In der Schließzeit von 14:00 Uhr bis 14.30 Uhr werden die notwendige Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten für den zweiten Zeitblock durchgeführt. Bei schlechter Witterung kann das Freibad ganztägig geschlossen werden. Die Schließung des Freibades wird auf der Internetseite [www.daaden.de](http://www.daaden.de) veröffentlicht. Hier wird auch der aktuelle Besucherstand angezeigt. Sollten sich Mitarbeiter mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben oder durch behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt werden, behält sich die Stadt Daaden eine komplette Schließung des Freibades vor. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten der Saisonkarte besteht nicht.

#### **6.4. Reinigungsarbeiten**

Alle Kontaktflächen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel desinfiziert. Vor den WCs werden Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. In den WCs stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Räume werden mehrmals täglich gereinigt. Die den Besuchern zugänglichen Räumlichkeiten werden möglichst dauerhaft belüftet.

#### **6.5. Regelung im Schwimmerbecken**

Es werden zwei Bahnen gebildet (jeweils Hin- und Rückbahn mit vorgegebener Schwimmrichtung). Eine Bahn dient sportlichen Schwimmern, die zweite Bahn den „Relaxschwimmern“ bzw. gemütlichen Schwimmern.

Die Nutzung von Aquajoggingutensilien ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen kann die Schwimmaufsicht bei sehr geringen Badebesuch zulassen.

#### **6.6. Schließung von Teileinrichtungen des Freibads**

Es sind geschlossen:

- alle Sprungblöcke
- die im Nichtschwimmerbecken installierten Spielmöglichkeiten
- die Nackenduschen im Nichtschwimmerbereich.

Das Beachvolleyballfeld ist grundsätzlich geschlossen; Ausnahmen bewilligt der Stadtbürgermeister in Abstimmung mit dem verantwortlichen Schwimmmeister.

#### **6.7. Eintrittsregelung**

Der Eintritt erfolgt ausschließlich nach Vorzeigen der vorher im Rathaus Daaden erworbenen **Saisonkarte** des Besuchers.

Trotz Kauf einer Saisonkarte besteht kein Anspruch auf Zugang zum Bad, wenn die Einrichtung witterungsbedingt oder aus sonstigen wichtigen Gründen geschlossen wird. Auch bei Erreichen der Maximalzahl pro Zeitblock besteht kein Anspruch auf Zugang. Eine Rückerstattung des Betrages oder ein Umtausch ist ausgeschlossen.

#### **6.8. Eingangsbereich / Kasse**

Im Eingangsbereich, am Vorplatz, und direkt vor der Kasse ist eine Markierung mit einem Sicherheitsabstand von 1,50 m anzubringen. Im Eingangsbereich sind Hinweistafeln angebracht, auf denen auf die Einhaltung der Abstandsregelungen hingewiesen wird.

## **7. Regelungen zur Benutzung des Freibads**

Die Begleitung einer erwachsenen Person ist für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und auf der Beckenleiter.

### **7.1. Schwimmerbecken:**

Auf die Einhaltung der aktuellen **Abstandsregel** von **1,50 m** ist zu achten! Im Becken werden Begrenzungs- bzw. Schwimmleinen eingezogen. Die beiden Teilbereiche (langsame und schnelle Schwimmer) dürfen nur in Schwimmrichtung entgegen des Uhrzeigersinns, genutzt werden. Es besteht die Pflicht zur Einhaltung dieser Schwimmrichtung. Die Maximalzahl der gleichzeitigen Benutzer im Schwimmerbecken beträgt 40 Personen (ca. 10 Personen pro Bahn). Ein Zutritt zum Schwimmerbecken ist nur bis zu dieser Maximalzahl zulässig. Ansonsten ist außerhalb des Beckenumgangs zu warten.

### **7.2. Nichtschwimmerbecken:**

Auf die Einhaltung der aktuellen Abstands- und Gruppenregel von 1,50 m ist zu achten! Die Attraktionen im Nichtschwimmerbecken (Massagedüsen) sind außer Betrieb.

### **7.3. Wasserrutschen:**

Die Wasserrutschen dürfen grundsätzlich nur einzeln betreten werden.

### **7.4. Kleinkinderbereich:**

Die Wasserflächen im Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln sowie von Kleinkindern in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen betreten werden. Die Begleitperson hat auf die Einhaltung der aktuellen Abstands- und Gruppenregel von 1,50 m zu achten. Eltern bzw. Begleitpersonen sind für Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

### **7.5. Beach-Volleyballfeld**

Der Beach-Volleyballfeld ist gesperrt. Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Volleyball, Fußball, Basketball usw. dürfen derzeit nicht ausgeführt werden.

### **7.6. Liegeflächen**

Die Vorgaben der aktuellen CoBeLVO sind zu beachten.

### **7.7. Beckenumgänge**

Beckenumgänge an den Badebecken sind nur unmittelbar vor und nach dem Benutzen der Schwimmbecken zu betreten bzw. zu benutzen. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.

## **8. Nutzungsregelungen für einzelne Anlagen**

### **8.1. WC-Anlagen**

Es dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig die WC-Anlagen betreten. Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern sind bereitzustellen. Vor und nach dem Betreten der WC-Anlagen müssen die Hände mit den bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern desinfiziert werden. In den WC-Anlagen ist das Tragen einer MNB-Maske Pflicht. Die Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen. In den WC-Anlagen sind die Sicherheits- und Hygieneregeln auszuhängen.

## **8.2. Umkleidegebäude**

Halten Sie die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand 1,50 m) ein. An Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

## **8.3 Duschanlagen**

Die Duschanlagen sind gesperrt.

## **8.4. Garderoben**

Die Garderobenschränke können nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,50 m genutzt werden, deshalb ist nur jeder fünfte Schrank zur Nutzung frei gegeben. Die übrigen Garderobenschränke sind zu verschließen.

## **8.5. Sitzbänke**

Auf sämtlichen Bänken im Freibadareal sind Abstandsmarkierungen angebracht. Auf die maximal mögliche Anzahl von Personen, mit denen die Sitzbänke belegt werden können, ist zu achten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel ist Personen des eigenen Hausstandes gestattet. Die Sitzbänke am Beckenumgang sind gesperrt.

## **9. Verhaltensregeln für Badebesucher**

9.1 Vor Zutritt zum Schwimmbecken ist die Nutzung der Duschen am Beckenrand für alle Personen obligatorisch.

9.2. Zutritt ist für Kinder unter 10 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.

9.3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Ist die Anzahl der maximal zulässigen Personen überschritten oder kann aufgrund der Frequentierung der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht mehr eingehalten werden, dürfen die Schwimm- und Badebecken nicht betreten werden.

9.4. Auch in den Schwimm- und Nichtschwimmerbecken ist der erforderliche Abstand von 1,50 m selbstständig einzuhalten.

9.5. Im Schwimmerbecken sind für zwei Bahnen Schwimmleinen eingezogen, um Bereiche abzugrenzen. Die Bahnen dürfen nur in einheitlicher Schwimmrichtung - im Uhrzeigersinn - genutzt werden.

9.6. Auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden werden. Die Einbahnregelung ist zu beachten.

9.7. Der Kleinkinderbereich darf nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Erziehungsberechtigte oder für die Betreuung zuständige Erwachsene sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

9.8. Auf sämtlichen Bänken im Freibadareal sind Abstandsmarkierungen angebracht. Auf den Liegewiesen ist der Mindestabstand von 1,50 m unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Gruppenregelung (derzeit max. 10 Personen) einzuhalten.

9.9. Das Schwimmbad ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen.

Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden. Eingang und Ausgang sind baulich getrennt.

Nutzer, die gegen die Hygienebestimmungen dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

## **10. Kontaktnachverfolgung, Speicherung der Kontaktdaten der Freibadgäste**

Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs (Zeitblock 1 oder 2 und jeweils die Eingangszeit) werden über das Buchungssystem dokumentiert.

Mit dem Kauf der Saisonkarte ist das Einverständnis zur Speicherung der Daten zur Kontaktnachverfolgung zu erteilen. Die Daten zur Kontaktpersonennachverfolgung werden durch Beauftragte der Stadt Daaden für den Zeitraum von 1 Monat, beginnend mit dem Tag des Besuchs, aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO gelöscht. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

### **11. Verhaltensmaßnahmen des Personals**

Bei Erste-Hilfe-Leistungen sollten so früh wie möglich ein Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden. Die Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, stattdessen ist ausschließlich ein Beatmungsbeutel (Einwegartikel, Taschenmasken) zu verwenden. Grundsätzlich ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard einzuhalten.

Bei Arbeiten und Pausen ist auf einen Sicherheitsabstand von 1,50 m zu Mitarbeitern und Badegästen zu achten. In den Personalbereichen (Personalumkleidebereich) sind Desinfektionsspender vorzusehen.

„Beauftragte Person“ im Sinne von Nr. 5 a des Hygienekonzeptes der Landesregierung ist die jeweils die Badeaufsicht führende leitende Fachkraft.

### **12. Anpassungsvorbehalt**

a) Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, einzelne Regelungen der Haus- und Badeordnung entsprechend den jeweiligen aktuell geltenden Regelungen der CoBeLVO und des jeweils geltenden aktuellen Hygienekonzeptes auszusetzen oder anzupassen.

b) Eine Öffnung des Bades ist nach § 28 b Nr. 3 InfSchG erst ab einer Sieben-Tage-Inzidenz unterhalb des Schwellenwertes von 100 möglich.

### **13. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Das Schutz- und Hygienekonzept tritt am 2. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 12. Septembers 2021 außer Kraft.

Daaden, 19. Mai 2021

Walter Strunk  
Stadtbürgermeister

(D.S.)